

3. Kann ein Knappschaftsverein, nachdem er durch Beschluß des Bundesrates als eine den §§ 5. 7 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, entsprechende besondere Kasseneinrichtung zugelassen ist, einem Berginvaliden, dem vor Erlassung dieses Gesetzes auf Grund des Knappschaftsstatutes eine Invalidentrente bewilligt ist, der aber als Invalide auf Grund des Reichsgesetzes zu Beiträgen herangezogen und demnächst für gänzlich erwerbsunfähig erklärt worden ist, auf die von der Knappschaft bewilligte Invalidentrente die reichsgesetzliche Rente in Abzug bringen?

V. Civilsenat. Ur. v. 3. Oktober 1894 i. S. des Allgemeinen Knappschaftsvereines in B. (Bekl.) w. M. (Kl.) Rep. V. 338/94.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger war Mitglied des Märkischen Knappschaftsvereines, dessen Rechtsnachfolger der Beklagte geworden ist. Er wurde unter Herrschaft des Knappschaftsstatutes vom 15. Juli 1873, in der Fassung vom 25. April 1878, zum Invaliden erklärt und bezog vom 24. Dezember 1885 ab ein jährliches Invalidengeld von 270 *M.* Ohne reaktiviert zu werden, verrichtete er später noch leichte Arbeiten auf der Pechse Gottesfegen und wurde, als das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversorgung, in Kraft trat, auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Versicherung herangezogen.

Durch Beschluß des Bundesrates vom 22. Dezember 1891 wurde der verklagte Knappschaftsverein als eine den §§ 5. 7 des Gesetzes entsprechende besondere Kasseneinrichtung zugelassen und trat infolgedessen an Stelle der Landesversicherungsanstalt. Der Kläger hat die Versicherungsbeiträge während des Jahres 1891 an die Landesversicherungsanstalt für Westfalen, nachher an die Knappschaftskasse vorchriftsmäßig abgeführt.

Im Laufe des Jahres 1892 wurde der Kläger völlig erwerbsunfähig; es wurde ihm deshalb auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 durch Beschluß des verklagten Vereines eine jährliche Invalidentrente von 117 *M.* zugewilligt. Der Beklagte ist der Meinung, daß er den Betrag dieser Rente auf das eingangs erwähnte Invalidengeld abrechnen dürfe, und hat darum vom 14. Juni 1892

an auf das Invalidengeld dem Kläger nur 153 *M* jährlich bezahlt. Der Kläger hält den Beklagten hierzu nicht für berechtigt und ist deshalb klagbar geworden mit dem Antrage, zu erkennen, daß der Beklagte nicht berechtigt sei, auf die Knappschaftsinvalidenrente des Klägers von 270 *M* jährlich die Reichsinvalidenrente von 117 *M* jährlich zu verrechnen, vielmehr schuldig, dem Kläger die ganze Knappschaftsinvalidenrente von 270 *M* jährlich zu zahlen.

Das Gericht erster Instanz hat diesem Antrage entsprochen und das Berufungsgericht die vom Beklagten hiergegen erhobene Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Das Reichsgericht hat die Revision des Beklagten verworfen aus folgenden

Gründen:

„Über die Rechtsbeständigkeit beider Invalidisierungen besteht unter den Parteien kein Streit. Der Streit betrifft nur die Frage, ob der Beklagte auf das dem Kläger im Jahre 1885 bewilligte Invalidengeld die im Jahre 1892 ihm bewilligte reichsgesetzliche Rente in Abzug bringen dürfe. Mit Recht hat der Berufsrichter diese Frage verneint. Der Beklagte stützt seinen Einwand auf zwei Gründe: er ist der Ansicht, daß er kraft des Gesetzes die zweite Rente auf die erste verrechnen dürfe, daß die Befugnis hierzu aber auch aus dem Knappschaftsstatute vom 25. Dezember 1891 hervorgehe, das mit dem 1. Januar 1892 in Kraft getreten sei, und daß der Kläger gegen sich gelten lassen müsse. Beide Gründe sind indes nicht geeignet, den Anspruch des Beklagten zu rechtfertigen.

1. Eine gesetzliche Vorschrift, die über die vorliegende Frage besondere Bestimmungen enthielte, besteht nicht. Auch eine allgemeine Rechtsregel, die das Verfahren des Beklagten zu rechtfertigen geeignet wäre, läßt sich aus den bestehenden Gesetzen nicht herleiten. Es liegen zwei Versicherungen des Klägers vor, die voneinander unabhängig zu verschiedenen Zeiten in Wirksamkeit getreten sind. Die erste beruht auf dem Knappschaftsstatute vom Jahre 1873, und das Recht auf den Bezug der Invalidenrente hat der Kläger infolge Zahlung der statutenmäßig geleisteten Beiträge durch Beschluß der Knappschaft rechtmäßig definitiv erworben. Der zweiten Versicherung liegt das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 zu Grunde. Der Kläger verwertete, obwohl er zur eigentlichen Bergarbeit nicht mehr tauglich war, seine ihm verbliebene geringe Arbeitskraft mit leichten Arbeiten und wurde

deshalb auf Grund des Gesetzes zur Versicherung herangezogen. Durch die Zahlung der Beiträge hat er auch hier nach Eintritt der völligen Erwerbsunfähigkeit einen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung der Invalidenrente erlangt, wie er in dem Beschlusse der Knappschaft vom 23. Januar 1893 demnächst auch anerkannt ist. Die Voraussetzungen der Gewährung beider Renten fallen keineswegs zusammen: das Knappschaftsstatut vom Jahre 1873 verlangt nichts weiter, als die Unfähigkeit, als Bergmann weiter thätig zu sein, also Berufsinvalidität; das Reichsgesetz (§ 9) dagegen erfordert gänzliche Erwerbsunfähigkeit, also allgemeine Invalidität. Daraus erklärt es sich auch, daß der Kläger, obschon er zum Berginvaliden erklärt war, noch zur reichsgesetzlichen Versicherung herangezogen wurde. Die bewilligte reichsgesetzliche Rente ist nach dem geringen Jahresarbeitsverdienste des Klägers bemessen, das er als Invalide bezog (§§ 22 flg. a. a. D.), und bildet gewissermaßen den Ersatz für den Überschuß an Arbeitskraft, der ihm nach seiner Invalidifizierung im Jahre 1885 noch verblieben war. Man kann daher nicht sagen, daß der Kläger für dieselben Nachteile zweimal Vergütung erhielt, wenn er beide Renten nebeneinander bezöge.

Aber selbst wenn dies zuträfe, so würde doch der Beklagte dadurch, falls ihm nicht ein besonderer Rechtstitel in dieser Beziehung zur Seite stünde, nicht das Recht erlangt haben, die zweite Rente auf die erste zu verrechnen. Eine solche Verrechnung wird in einigen Gesetzen zwar zugelassen; aber es sind Ausnahmen, die gerade bestätigen, daß der von dem Beklagten behauptete allgemeine Rechtsatz nicht besteht. So bestimmt der § 4 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871: „War der Getötete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen Unfall versichert, so ist die Leistung der letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt.“ Das Reichsgericht hat hieraus in dem Urteile vom 11. Juli 1883,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 10 S. 50, mit Recht gefolgert, daß der Unternehmer einer Eisenbahn, der einer Beamtenwitwe aus dem Unfalle ihres Mannes zur Entschädigung

verpflichtet ist, hierauf die Witwenpension, die sie aus der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt bezieht, nicht in Abzug bringen darf, weil beide Renten auf verschiedenen Rechtsgründen beruhen. Der § 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bestimmt: „Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie deren Angehörigen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zu dem Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.“ Das Reichsgericht nimmt in dem Urteile vom 19. April 1890,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 25 S. 121,

zutreffend an, daß der Gesetzgeber bei Erlassung des Unfallgesetzes nicht die Rechtsregel hat anerkennen wollen, ein nach dem Unfallversicherungsgesetze zu entschädigender Arbeiter dürfe in allen Fällen, wo sich die ihm gebührende statutenmäßige Leistung der Hilfskassethatsächlich mit der Leistung der Unfallsgenossenschaft decke, nur die eine dieser Leistungen fordern und müsse sich auf die Leistung der Hilfskasse, selbst wenn er für deren Gewährung Beiträge zahle, unbedingte die von der Berufsgenossenschaft gewährte Rente anrechnen lassen. — Von derselben Auffassung geht das Reichsgericht in dem Urteile vom 29. Oktober 1889 bei Auslegung des § 95 a. a. O. aus. — Auch im § 36 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 hat dieser Grundsatz hinsichtlich der sog. Hilfskassen ausdrücklich Anerkennung gefunden. Die Vorschrift lautet: „Fabrik-, Knappschafts-, Seemanns-, Kassen und andere für gewerbliche, landwirtschaftliche und ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützung für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten haben, um den Wert der letzteren oder zu einem geringeren

Beträge zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.“ Hieraus ergeben sich unzweideutig zwei Sätze: 1. daß dem Arbeiter für seine Leistungen an die Kasse auch immer die zugesicherte Gegenleistung gewährt werden muß, und eine Verrechnung der Knappschaftsrente nur dann eintreten darf, wenn die Beiträge des Arbeiters an die Knappschaftskasse entsprechend dem Reichsgesetze ermäßigt waren; 2. daß wohlervorbene Rechte des Arbeiters auf Rentenbezüge durch die reichsgesetzliche Versicherung nicht berührt werden.

Für den vorliegenden Fall kommt noch besonders in Betracht, daß die Kasse des verklagten Vereines bis zum Schlusse des Jahres 1891 Hilfskasse war und der Vorschrift des § 36 unterlag. Daraus ergibt sich, daß jede Verrechnung der reichsgesetzlichen Rente kraft dieser Bestimmung ausgeschlossen sein würde, wenn der Kläger schon im Jahre 1891 nach dem Reichsgesetze zum Invaliden erklärt worden wäre. Nun ist zwar der verklagte Verein schon vorher an die Stelle der Landesversicherungsanstalt getreten; aber daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt hätte, den ehemaligen Hilfskassen in diesem Falle auf Kosten älterer Invaliden Vorteile zuzuwenden, läßt sich nicht annehmen. Wie der Berufungsrichter richtig hervorhebt, spricht die ganze Tendenz des Gesetzes, die gerade auf das Wohl und die Verbesserung der sozialen Lage der Arbeiter abzielt, gegen die Annahme, daß der Gesetzgeber den Arbeiter zu Beiträgen habe heranziehen wollen, ohne ihm irgend welche Gegenleistung dafür zu gewähren. Mit Recht weist der Berufungsrichter auch darauf hin, daß das Reich nach § 26 a. a. D. für jede Rente der Versicherungsanstalt einen Zuschuß von 50 *M* zu gewähren hat, und daß der verklagte Verein infolge der Anerkennung als Versicherungsanstalt dieser Wohlthat gleichfalls teilhaftig geworden ist und auch für den Kläger diesen Zuschuß bezieht.

Aus alledem ergibt sich, daß eine Rechtsnorm, die dem Beklagten die Verrechnung der reichsgesetzlichen Invalidenrente gestattete, nicht besteht, und deshalb sein Einwand, soweit er sich hierauf gründet, hinfällig ist.

Wenn die Revision endlich noch ausführt, daß die fehlende Gegenleistung nur eine Kondition auf Rückzahlung der gezahlten Beiträge rechtfertigen könne: so übersieht sie, daß die reichsgesetzliche Rente vom Beklagten in den Instanzen nicht beanstandet ist, und der Streit nur die Frage betrifft, ob der Beklagte von Zahlung der älteren Invalidenrente zum Betrage der reichsgesetzlichen Rente entbunden ist.

2. Aber auch auf das Knappschaftsstatut vom 25. Dezember 1891 kann sich der Beklagte nicht berufen. Der Kläger ist nach dem älteren Statute invalidisiert und hat dadurch ein Recht auf den Bezug der ihm bewilligten Invalidenpension erlangt, das ihm durch einseitige Handlungen der Knappschaft nicht mehr entzogen werden kann. Das Reichsgericht hat für das Gebiet des preussischen Allgemeinen Landrechtes in zahlreichen Entscheidungen an dem Satze festgehalten, daß Änderungen der in den Statuten enthaltenen Bestimmungen über Invalidenunterstützung auf die Rechte der Mitglieder, die diese schon vor der Änderung erworben hatten, ohne jeden Einfluß sind, und daß namentlich durch eine Statutenänderung eine bereits bewilligte Rente dem Invaliden weder entzogen noch beschränkt werden kann.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 11 S. 269, Bd. 25 S. 129; sowie Daubenspeck, Bergrechtl. Entscheidungen S. 440—451.

Von diesem Grundsatz abzuweichen, liegt keine Veranlassung vor. Der Beklagte meint zwar, daß er die Verpflichtung zur Rentenzahlung aus den bestehenden Versicherungen nicht weiter übernommen habe, als das geänderte Statut besage, und daß darum der Kläger den § 90 dieses Statutes, worin der Knappschaft das Recht beigelegt ist, die auf Grund des Reichsgesetzes gewährte Rente auf die Knappschaftsleistung im vollen Betrage zu verrechnen, gegen sich gelten lassen müsse. Der Beklagte übersieht jedoch bei dieser Ausführung, daß die Rechtsnachfolge des Knappschaftsvereines nicht auf freier, zwischen diesem und der Landesversicherungsanstalt getroffener Vereinbarung beruht, der das neue Knappschaftsstatut zu Grunde läge, sondern daß sie sich, wenn auch mit dem Willen des Beklagten und auf dessen Antrag, doch nur durch den Beschluß des Bundesrates

traft des Gesetzes vollzogen hat, und daß es deshalb allein die gesetzlichen Normen sind, die über den Umfang der Rechtsnachfolge entscheiden. Nach dem Gesetze vom 22. Juni 1889 (§§ 5—7. 94) ist der Beklagte ohne jede Einschränkung an die Stelle der Landesversicherungsanstalt getreten. Er hat darum mit Recht die Beiträge vom Kläger weiter erhoben, aber auch die Verpflichtung übernommen, an Stelle der Landesversicherungsanstalt im Falle der Invalidisierung die zugesicherte Rente ungeschmälert zu gewähren. Da der Versicherungsanstalt ein Recht, Rentenbezüge, die dem Versicherten aus anderen Versicherungen erwachsen sind, auf die reichsgesetzliche Rente abzurechnen, im Gesetze nicht beigelegt ist, so kann auch der Beklagte ein solches aus seiner Anerkennung als Versicherungsanstalt nicht herleiten. Das auf Grund der Anerkennung demnächst errichtete neue Statut steht mit dem Beschlusse des Bundesrates rechtlich nicht im Zusammenhange und vermag, einseitig vom Beklagten erlassen, an dessen durch die Anerkennung entstandenen Pflichten nichts mehr zu ändern.

Der Beklagte beruft sich endlich noch auf den § 245 der geänderten Statuten, worin bestimmt ist: „Wer Rechte aus älteren Statuten in Anspruch nimmt, verzichtet auf die Wohlthaten des neuen Statutes, soweit ihm nicht auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen ein höherer Anspruch zusteht. Wer sich demnach auf das neue Statut bezieht, unterwirft sich demselben vollständig.“ Mit Recht hat der Berufungsrichter auch diesen Einwand verworfen. Die neuen Statuten enthalten mit Rücksicht auf die durch den Beschluß des Bundesrates veränderte Rechtsstellung der Knappschaft im § 1 den Zusatz: „Der Verein hat insbesondere für sämtliche Mitglieder die Aufgabe einer reichsgesetzlichen Versicherungsanstalt im Sinne des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 zu erfüllen. Nachdem die Kasse von dem Bundesrate als eine dem § 5 des Gesetzes entsprechende Kasseneinrichtung anerkannt ist, genügen die Vereinsmitglieder durch ihre nach Maßgabe dieses Statutes erfolgende Mitgliedschaft der gesetzlichen Verpflichtung.“ Im § 34 heißt es dann: „Die Arbeitsunfähigen (Invaliden) werden als eine besondere Abteilung betrachtet. Sie zahlen im allgemeinen keine Beiträge und genießen die in diesem Statut vorgesehenen Wohlthaten.“ Der Kläger ist dieser Wohlthaten nicht teilhaftig geworden; die Knappschaft hat ihn vielmehr, wie im That-

bestande erster Instanz als unstreitig bezeugt ist, auch nach dem 1. Januar 1892 noch zur Zahlung der Beiträge herangezogen, und er hat diese bis zu seiner Invaliderung geleistet. Es spricht deshalb nichts dafür, daß er sich dem neuen Statute als Norm der Versicherung habe unterwerfen wollen. Seinem Antrage auf Invaliderung liegt lediglich das Reichsgesetz zu Grunde. Gerechtfertigt war sein hierauf gerichtetes Gesuch durch die Beiträge, die er bis zu seiner Invaliderung theils an die Landesanstalt, theils an die Knappschaft gezahlt hatte. Zutreffend führt der Berufungsrichter aus, daß das neue Statut dem Kläger nichts gewährt hat, was er nicht schon auf Grund des Reichsgesetzes hätte beanspruchen können. Damit zerfallen auch die aus der Statutenänderung entnommenen Einwendungen des Beklagten.“